

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Vorfälle und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Vertragspartnern rechtsverbindlich. Davon abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen können nur anerkannt werden, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden auch dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner diese zugrunde legt. Sondervereinbarungen müssen abgesprochen und schriftlich bestätigt sein. Die Rechte unserer Vertragspartner aus dem Vertrag sind nicht an Dritte übertragbar.

2. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Ein Weiterverkauf an Dritte ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt an uns die Forderungen mit Nebenrechten ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermietung oder Verleasung unserer Produkte. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe oder Rückübertragung unserer Forderung verpflichtet. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware und an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte, insbesondere aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt unser Vertragspartner mit dem Ausgleich einer unserer Forderungen ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen sowie noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, die Bonität des Vertragspartners mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen.

3. Transport und Versicherung

Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit Verlassen der Waren ab Werk auf den Empfänger über. Die gelieferten Waren reisen auf Gefahr des Empfängers ungeachtet der gewählten Transportart. Der Vertragspartner trägt das Risiko der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Sollte der Vertragspartner eine Transportversicherung wünschen, so wird diese auf seine Kosten vor-genommen. Der Vertragspartner ist stets verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich insbesondere auf Transportschäden zu untersuchen und die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen. Bei Bahntransporten benötigen wir eine Tatbestandsaufnahme durch die Empfangsgüterabfertigung.

4. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich jeweils geltender MwSt. Der Rechnungsbetrag ist gemäss den in den Rechnungen genannten Fristen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Ebenso behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor. Soweit kundenspezifische Sonderteile angefertigt werden, ist die Vorhaltungspflicht im Ersatzteilbereich sowie die Abrechnung dieser Sonderteile Bestandteil einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

5. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Überschreitungen berechtigen den Vertragspartner nur dann zum Rücktritt, wenn nach Mahnung des Vertragspartners eine angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten worden ist. Soweit die Lieferfrist infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder Arbeitskämpfen bei uns oder unseren Zulieferanten oder sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Lieferfrist nach Mahnung des Vertragspartners angemessen um mindestens 10 Arbeitstage. Die Lieferfrist beginnt ab dem 1. Arbeitstag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages erfüllt sind, etwa erforderliche Genehmigungen erteilt und wir ggf. im Besitz der vereinbarten Anzahlung oder Vorkasse sind (**50% des Auftragswertes bei Bestellung, restbetrag bei Anzeige der Fertigstellung bzw. Lieferbereitschaft**). Vom Vertragspartner gewünschte Änderungen können eine Verlängerung der Lieferfrist nach sich ziehen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand im Werk dem Transporteur übergeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz sind, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 6.1** Wir leisten Gewähr für die sach- und fachgerechte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik und für die Verwendung einwandfreier Materialien. Die Produktion der zu liefernden Produkte erfolgt gemäß den einschlägigen Normen. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil des Kaufvertrages. Sie enthält wichtige Informationen über den Kaufgegenstand. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 6.2** Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Beanstandungen wegen Sachund Rechtsmängeln, Falschlieferung und / oder Mengenabweichungen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang am Bestimmungsort an uns zu melden. Die Mängelrüge muss die genaue Angabe der beanstandeten Mängel und Angabe der Lieferschein-Nummer enthalten. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Zur Prüfung der Beanstandung oder Mängelrüge ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf Wunsch die beanstandete Ware bzw. deren Komponenten unverzüglich zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb o.g. Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen oder es fehlt ihm eine mit dem Kaufvertrag schriftlich bestätigte Ausstattung werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben.
- 6.3** Bleibt die Nachbesserung und Ersatzlieferung nachhaltig ohne Erfolg oder erfolgt diese nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist, so kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Aufspürung und Beseitigung von Mängeln, zur Nachbesserung und / oder zum Austausch oder zur Instandsetzung von Teilen einzuräumen und uns in angemessenem Umfang die dazu nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels trotz ausreichender Nachfrist in Verzug sind, ist der Vertragspartner berechtigt, die Beseitigung durch eigene Kräfte oder Dritte zu veranlassen. Unser Vertragspartner hat uns in jedem Falle sofort über Art und Umfang der eigenen oder durch einen Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung zu unterrichten.

7. Verjährung der Mängelansprüche

- 7.1.** Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, wenn nicht **a)** nachstehend andere Fristen benannt sind oder **b)** abweichende Fristen schriftlich vereinbart worden sind. Mängelansprüche für Kühlaggregate verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährung der Mängelansprüche wird berechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an.
- 7.2.** Für die Abforderung eines Mängelanspruches setzen wir voraus:
- a) ordnungsgemäße Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes laut Bedienungs-/Montageanleitung des Herstellers.
 - b) Sachgerechte Benutzung gemäß Definition in der Betriebsanleitung des Herstellers.
 - c) Die Durchführung von Prüf- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem Wartungsplan des Herstellers und deren lückenlose Dokumentation.
- 7.3.** Softwarefehler gelten als Sachmangel, sofern diese reproduzierbar sind. Weitergehende, über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits gegeben oder eine Haftung durch Verletzung von Körper und Gesundheit zwingend vorhanden ist.
- 7.4.** Nicht als Sach- und Rechtsmängel gelten
- a) Schäden, die durch Manipulation oder Vandalismus auftreten, sowie Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung einschließlich übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Instandsetzung, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung, chemische, elektro-chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse verursacht werden, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
 - b) wenn die Seriennummer eines gelieferten Gerätes/ Bauteiles unkenntlich ist oder entsprechende Sicherungsmarkierungen entfernt oder zerstört wurden.
 - c) wenn das Gerät verwarlost ist oder Modifikationen durch Dritte vorgenommen wurden. Ausgenommen von den Mängelansprüchen sind Teile, die bedingt durch Verschleiß wegen übermäßiger Beanspruchung vor Ablauf der vorgenannten Verjährung für Mängelansprüche erneuert bzw. ausgetauscht werden müssen. Die Verschleißteile sind in der jeweiligen Bedienanleitung definiert.
- 7.5.** Erledigung von Mängelansprüchen Unsere Leistung aus dem Mängelanspruch beinhaltet für den Besteller wahlweise die für den Besteller kostenfreie Ersatzlieferung des mangelhaften Teiles oder Ersatzlieferung der Kaufsache selbst. Der Ausbau des defekten Teils sowie der Wiedereinbau des im Rahmen des Mängelanspruchs gelieferten mangelfreien Ersatzteils obliegt dem Käufer.

8. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte etc. sind als annähernd zu betrachten und keine Eigenschaften,

sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist. Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewährleistung zugesichert. Der Käufer hat Anspruch, bei Neugeräten bzw. auf Teilegarantie, auf Beseitigung von Fehlern Berechnung der hierzu notwendigen Kosten, wie Anlieferung bzw. Abholung oder An- und Abfahrt(Wegegeld, Arbeitszeit und Spesen) gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre bei Neugeräten, gültig ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung. Beanstandete Teile hat der Käufer dem Verkäufer zu übersenden. Der Verkäufer kann verlangen, daß die Nachbesserung durch den Käufer erfolgt. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler im ursächlichen Zusammenhang damit besteht, daß der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich angezeigt hat (Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen angezeigt werden) oder der Kaufgegenstand unsachgemäß oder überbeansprucht worden ist oder der Kaufgegenstand in einem vom Verkäufer nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde oder der Käufer die Betriebsanleitung nicht befolgt hat. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Weiterer Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Haftungsausschluß, Schadenersatz

Jedwede Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere Schadenersatz-Ansprüche wegen Nichterfüllung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung und wegen Verzuges werden ausgeschlossen, auch die Haftung für Folgeschäden, d. h. für alle Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, soweit Schäden am Liefergegenstand eingetreten sind oder die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen die aufgetretenen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Faktorenwert unserer Rechnungen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall unserer etwaigen

10. Prototypen

Ein Prototyp ist das Erstgerät und dient als funktionaler Erfüllungsnachweis

zur Darstellung und Abnahmen einer Applikations- bzw. Entwicklungsaufgabe.

Vorbereitung zur Abnahme:

Die Fertigstellung eines Prototypen wird durch die Projektleitung (PL) und der Qualitätssicherungsleitung (QSL) überprüft und intern abgenommen.

Im Außenverhältnis übernimmt der Auftraggeber alle erforderlichen Prüfungen zur Abnahme und Freigabe. Mängel und Reklamationen bedürfen der Schriftform und werden vom Hersteller hinsichtlich der Anspruchsgrundlage geprüft.

Nutzungsbegrenzung:

Der Prototyp, an dem typischerweise Versuche, Tests und Anpassungen vorgenommen werden, wird vom Hersteller grundsätzlich als nicht serientauglich erklärt und unterliegt keiner Gewährleistung. Bringt der Auftraggeber und Eigentümer den Prototyp trotzdem in Umlauf, übernimmt er damit alle Verantwortungen, Risiken und Ansprüche.

Freigabe:

Anhand des Prototyps wird die zu erbringende Leistung und Funktion nachgewiesen. Der Hersteller führt seine Prüfungen im Labor in Simulationen durch. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit dieselben Tests in seinem Umfeld unter wirklichkeitsnahen Bedingungen durchzuführen. Mängel und Aufwendungen, die auf Grund unterlassener Tests durch den Auftraggeber verspätet festgestellt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber erstellt nach den bestandenen Tests dem Auftragnehmer eine Freigabebestätigung. Für die Dauer der Freigabe wird der Auftragnehmer von Verzug entbunden.

Abnahme:

Mit dieser Abnahme und Freigabe ist der Erfüllungsnachweis über Funktion und Bauart entsprechend der Herstellerpflicht erbracht. Diese Freigabe beinhaltet keine Aussage über eine Serientauglichkeit. Diese wird in dem Muster vorgestellt. gebracht ("e" für Applikationsleistungen, "s" für Systemleistungen).

Muster

Definition:

Mit dem Muster stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das erste serientaugliche Gerät vor.

Abnahme:

Der Auftraggeber prüft dieses gesamtheitlich auf Serientauglichkeit und erteilt die Vor- oder Nullserienfreigabe. In einem Muster dürfen keine Einschränkungen im vertraglich definierten Erfüllungsgrad vorhanden sein. Mängel und Reklamationen bedürfen der Schriftform.

Nutzungsbegrenzung:

Das Muster wurde noch nicht unter Serienbedingungen hergestellt und unterliegt einer eingeschränkten Gewährleistung. Die Gewährleistung begrenzt sich auf die Instandsetzung ab Herstellerwerk, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Freigabe:

Die Musterfreigabe durch den Auftraggeber beinhaltet eine volle Abnahme und ist die Voraussetzung für die Serienvorbereitung. Für die Dauer der Freigabe wird der Auftragnehmer von Verzug entbunden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“